

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E312

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru 419

Telefon 030 9025-1565

Fax 030 9025-1670

intern (925)

Datum 24. September 2018

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Einbau eines Aufzugs (Aufzug Süd) im U-Bahnhof Kaiserdamm“**

**AZ: IV E3 P 1702**

Antrag der Berliner Verkehrsbetriebe A. d. ö. R. (BVG) vom 15.03.2018

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
- Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
- Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

- BIC: PBNKDEFFXXX
- BIC: BELADEBEXXX
- BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des südlichen Bahnsteiges des U-Bahnhofs Kaiserdamm mit direkter Verbindung zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Der Aufzug liegt im Straßenland des Kaiserdammes direkt neben dem vorhandenen süd-östlichen Ausgang 1/2 des U-Bahnhofes Kaiserdamm.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Pflanzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Für die Umsetzung des Vorhabens wird ein Baum gefällt. Baubedingt werden für die Baugrube im Bereich einer bereits versiegelten Fläche ca. 790 m<sup>3</sup> (9,0 m x 16,5 m x 5,3 m) Boden ausgehoben wobei die Bauarbeiten nicht in das Grundwasser eingreifen.

Der U-Bahnhof Kaiserdamm ist als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Das Vorhaben greift in das Denkmal ein und berührt damit Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, stellt jedoch keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar. Des Weiteren werden die Beeinträchtigungen im Plangenehmigungsverfahren durch Auflagen auf das Notwendigste beschränkt.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
Plangenehmigung zum „Einbau eines Aufzugs (Aufzug Süd)  
im U-Bahnhof Kaiserdamm“**

Bekanntmachung vom 24. September 2018

SenUVK IV E 3 P1702

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Am 15. März 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des südlichen Bahnsteiges des U-Bahnhofes Kaiserdamm der U-Bahnlinie 2 mit direkter Verbindung zum öffentlichen Straßenland. Der Einbau des Aufzuges wird in unmittelbarer Nähe des bestehenden Ausganges I/2 auf einer bereits versiegelten Fläche des Kaiserdamms realisiert. Für die Umsetzung des Vorhabens muss ein Baum gefällt werden. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 790 m<sup>3</sup> (9,0 m x 16,5 m x 5,3 m) Boden ausgehoben. Die Bauarbeiten greifen nicht in das Grundwasser ein. Mit dem Einbau der neuen Aufzugsanlage wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des unter Denkmalschutz stehenden U-Bahnhofes berührt sind.

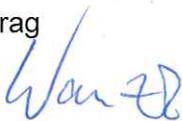
Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde